

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0384/2015/1
Amt/Aktenzeichen 67/	Datum 11.03.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.02.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	24.03.2015	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	24.03.2015	Ö
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	24.03.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2015	Ö

<p>Betreff: 1. Neuordnung der Fernwärmeversorgung im Geltungsbereich der Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärme für das Gebiet Mainz-Lerchenberg und des Zweiten Deutschen Fernsehens sowie für das Gebiet des Bebauungsplan "Südlich der L 426 Birnbaumsgewann" (Ma30) 2. Kündigung des FHW-Vertrags mit der RWE ED und Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession zur Fernwärmeversorgung der unter 1. genannten Gebiete</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 11.03.2015</p> <p>gez. Eder</p> <p>Katrin Eder Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 16.03.2015</p> <p>gez. Ebling</p> <p>Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

Beschlussvorschlag:

Der Klimaschutzbeirat empfiehlt,
der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie empfiehlt,
der Ortsbeirat Lerchenberg nimmt zur Kenntnis,
der Ortsbeirat Marienborn nimmt zur Kenntnis
, der Stadtrat beschließt,

1. die Kündigung des FHW-Vertrags durch die Stadt Mainz fristgemäß bis zum 30.4.2015

2. die Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Fernwärmeversorgung im Geltungsbereich der Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärme für das Gebiet Mainz-Lerchenberg und des Zweiten Deutschen Fernsehens und für das Gebiet des Bebauungsplan „Südlich der L 426 - Birnbaumsgewann (Ma 30)

1. Sachverhalt

Nach der „Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet Mainz-Lerchenberg und des Zweiten Deutschen Fernsehens vom 5.7.1984“ erstellt und betreibt die Stadt Mainz oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ein Fernheizwerk mit Warmwassersystem als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet Birnbaumsgewann wurde entsprechend der „Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs „Südlich der L 426-Birnbaumsgewann (Ma 30)“ vom 31.03.1995 mit einbezogen (Dieses Gebiet ist im Folgenden immer mit einbezogen, ohne ausdrücklich benannt zu werden).

Betreiber und Eigentümer des Fernwärmenetzes sowie des auf dem Lerchenberg befindlichen gasbetriebenen Heizwerks ist aktuell die RWE Energiedienstleistungen GmbH (RWE-ED), an das auch das angrenzende Gelände des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und das Bebauungsplanangebot Birnbaumsgewann angeschlossen ist.

Grundlage ist der im Jahr 1967 zwischen Stadt und Versorger abgeschlossene Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des Fernheizwerks (FHW-Vertrag). Dieser kann zum 30. April 2016 gekündigt werden, mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Dies eröffnet die Möglichkeit einer Neugestaltung der Wärmeversorgung im Quartier.

Grundlegend verfolgt die Stadt Mainz folgende Ziele:

- Rechtssichere Neugestaltung der Fernwärmeversorgung Lerchenberg
- Sicherstellung des kommunalen Einflusses
- Berücksichtigung von Belangen der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes
- Wahrung der Interessen der Bürgerschaft an attraktiven, konkurrenzfähigen Wärmepreisen

In der Sitzung vom 9.4.2014 hat der Stadtrat (Antrag 0660/2014/1) konkrete Ziele benannt und die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wie diese umgesetzt werden können. Der beschlossene Antrag lautete:

1. „Ziel kann es für die Stadt Mainz sein, den Weiterbetrieb der Fernwärmeversorgung auf dem Lerchenberg nach Beendigung der Verträge mit RWE ED im Jahr 2016 sicherzustellen und unter kommunaler Führerschaft neu zu ordnen. Ob dies in Eigenregie, in einer Kooperation mit RWE unter kommunaler Führerschaft durch die SWM oder einer sinnvollen Alternativlösung erfolgen kann, gilt es zu prüfen.
2. Eine gleichermaßen umweltfreundliche, gesundheitsfreundliche und wirtschaftliche Versorgung des Gebiets Lerchenberg durch Fernwärme ist nur dann möglich, wenn sich die bisherige Anschlussleistung nicht drastisch reduziert. An der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang auf dem Lerchenberg soll festgehalten werden. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Zulässigkeit regenerativer Energiequellen konkretisiert bzw. modifiziert und Ausnahmeregelungen für sog. „Nullenergiehäuser“ gestattet werden können.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung externer Gutachter eine rechtssichere und EU-konforme Lösung zu erarbeiten und den städtischen Gremien und dem Stadtrat noch in diesem Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen“.

Die Verwaltung hat zur Klärung der komplexen rechtlichen Fragen die Kanzlei kbk-Rechtsanwälte aus Hannover beauftragt. Die Kanzlei hat ein Gutachten zur Vertragssituation erstellt und Vorschläge zum weiteren Vorgehen erarbeitet. Eine erste Information des Ausschusses für Umwelt, Grün und Energie erfolgte am 5.2.2015.

Der Ausschuss wurde informiert, dass kein „Inhouse-Geschäft“ mit der SWM AG bzw. ihren Tochterunternehmen zulässig ist. Eine direkte Übernahme der Fernwärmeversorgung durch die Stadt selbst in einer eigenen Gesellschaft ist möglich, aber strukturell nicht leistbar. Die Fernwärmeversorgung Lerchenberg soll daher als Dienstleistungskonzession öffentlich ausgeschrieben werden.

Eine einfache Verlängerung des Konzessionsvertrags kommt aufgrund der umfassend veränderten energiepolitischen und –rechtlichen Rahmenbedingungen nicht in Betracht.

Der Zwangslage, in der sich die Stadt durch § 11 des Fernheizwerkvertrages von 1967 befindet, kann die Stadt nicht rechtssicher vor dem 30.04.2016 entkommen, da eine rechtskräftige Feststellung der Nichtigkeit des Eintrittsrecht gemäß § 11 des Fernheizwerkvertrages von 1967 nicht ohne einen mehrjährigen Rechtsstreit zu erwarten ist.

Neben der Kanzlei kbk Rechtsanwälte ist für die technischen/wirtschaftlichen Fragestellungen die GEF Ingenieur AG als Gutachter und Berater ausgewählt worden. Die Verwaltung hat inzwischen unter Beteiligung dieser externen Gutachter einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen erarbeitet, der hiermit den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

2. Lösung

a) Kündigung des FHW-Vertrags

Um die angestrebten Ziele zu erreichen und die kommunale Steuerung der Wärmeversorgung sicherzustellen, kündigt die Stadt den „Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Fernheizwerkes für das Siedlungsprojekt der Stadt Mainz in der Wohnsiedlung „Mainz-Lerchenberg“ (Jubiläumssiedlung)“ von 1967 (FHW-Vertrag) mit RWE ED fristgerecht.

b) Anpassung der Satzungen zum Anschluss- und Benutzungszwang für die Gebiete Mainz-Lerchenberg, einschließlich ZDF und Birnbaumsgewann.

Da die vom Stadtrat gewünschten Ausnahmeregelungen Einfluss auf die Kalkulation der Bewerber für die Fernwärmeversorgung haben, werden diese Satzungsänderungen in separaten Beschlussvorlagen den zuständigen Gremien zeitparallel vorgelegt und zur Entscheidung gebracht.

c) Ausschreibung der Dienstleistungskonzession

Die neu abzuschließenden Verträge für die Fernwärmeversorgung Lerchenberg und Birnbaumsgewann beinhalten neben dem jeweiligen Wegenutzungsrecht, weiterhin die Berechtigung und Verpflichtung zur Versorgung mit Fernwärme.

Die Landeshauptstadt Mainz ist verpflichtet, die Neuvergabe der Wegenutzungsrechte für die Fernwärmeversorgung Lerchenberg im Wege eines rechtssicheren und transparenten Verfahrens durchzuführen.

Wegenutzungsverträge für Fernwärme stellen sogenannte Dienstleistungskonzessionen dar. Art. 17 der Richtlinie 2004/18/EG (Vergabekoordinierungsrichtlinie) stellt ausdrücklich fest, dass das Kartellvergaberecht (abgesehen von Art. 3 der Richtlinie 2004/18/EG) auf Dienstleistungskonzessionen keine Anwendung findet. Somit fallen Wegenutzungsverträge nicht in den Anwendungsbereich der §§ 97 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Auch wenn das Kartellvergaberecht keine Anwendung findet, ist bei der Gestaltung des Verfahrens den primärrechtlichen Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechnung zu tragen.

Verfahren nach den allgemeinen Grundsätzen des AEUV erfordern eine hinreichend zugängliche Bekanntmachung vor der Auftragsvergabe, die diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstands, den gleichen Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten, angemessene Fristen und einen transparenten und objektiven Ansatz. Es sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Transparenz des Verfahrens
- Gleichbehandlung
- Nichtdiskriminierung
- Verhältnismäßigkeit

Das Verfahren soll zweistufig durchgeführt werden:

- Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsverfahren

In dem Teilnahmewettbewerb wird die grundlegende Eignung der Bieter anhand von Kriterien geprüft, z.B. technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie Referenzen. Dieser Wettbewerb wird europaweit ausgeschrieben.

Die (max.) 5 am besten geeigneten Bewerber sollen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Im Verhandlungsverfahren werden anhand von Ausschluss- und Wertungskriterien die Angebote geprüft. Ausschlusskriterien führen bei Nichterfüllung zum Ausschluss des Bieters, hierzu gehören Umweltkriterien, wie z.B. Feinstaubbelastung oder Primärenergiefaktor oder die Umsetzung eines neuen Preissystems

Wertungskriterien gehen mit einer Gewichtung in die Auswertung ein. Hierzu gehören insbesondere

- Fernwärmepreise (Wärmearbeits- und Grundpreis) mit Preisanpassungsklausel
- einheitliches, transparentes Tarifsystem und Wärmeabrechnungsverfahren
- attraktive konkurrenzfähige Preise
- Konzept zur Reduzierung und Minimierung der Netzverluste
- Konzept zur Erhaltung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit
- umweltverträgliche Wärmeversorgung
- Wärmeerzeugung mittels KWK
- Konzept zur mittelfristigen weiteren Senkung der CO₂-Emissionen bei der Wärmeerzeugung

Das Ziel der Stadt ist es, im Wettbewerbsverfahren möglichst attraktive Preise für die Endkunden zu vereinbaren. Als Maßstab soll der Preisvergleich (Vollkostenrechnung als Durchschnittswert der letzten Jahre) zur Wettbewerbsenergie Gas dienen.

Die Zeitplanung sieht vor, dass die Ergebnisse des Verfahrens noch in diesem Jahr vorliegen werden, so dass die städtischen Gremien noch im Januar 2016 die Zuschlagserteilung beraten und die neuen Verträge abgeschlossen werden können.

3. Alternative

Keine

4. Finanzierung

Im Haushaltsplan 2015/16 stehen Gelder zur Beratung durch externe Sachverständige auf dem Sachkonto 26250001 zur Verfügung.

Folgekosten: keine